

## 1. Anwendungsbereich

Die Beförderung von Passagieren, Gepäck und Fahrzeugen erfolgt nach den nachfolgenden Passagierbeförderungsbedingungen der Color Line AS Oslo (CL) als ausführendes Unternehmen der Fährpassage. Für den Frachttransport gelten die Konnossementsbestimmungen der Reederei. Für Gruppenreisen gelten die Allgemeinen Beförderungs- und Reisebedingungen für Gruppenreisen. CL wird in Deutschland durch die Color Line GmbH, Kiel, vertreten, die Ansprechpartner für den Reisenden ist und CL umfassend rechtlich in Deutschland vertritt.

## 2. Anmeldung und Vertragsschluss, Buchungsbestätigung Fährüberfahrt

2.1 Mit der Anmeldung zur Beförderung bietet der Kunde Color Line den Abschluss des Beförderungsvertrages auf der Grundlage dieser Allgemeinen

Beförderungsbedingungen verbindlich an. Die Anmeldung kann mündlich, per Telefon, schriftlich (per Post, per Telefax) oder elektronisch (per E-Mail / Internet) vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder für alle

in der Anmeldung genannten Teilnehmer, für deren vertragliche Verpflichtungen

der Anmelder wie für eigene haftet, wenn er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Es sind stets die vollen Namen der Reisenden, das Geschlecht, die Nationalität sowie das Alter obligatorisch anzugeben.

2.2 Für Fahrzeugreservierungen sind der Fahrzeugtyp, Länge und Höhe des

Fahrzeuges (inkl. ggf. Dachgepäckträger), bei Anhängern die Gesamtlänge

inkl. Zugstange anzugeben. Für die Strecke Kiel – Oslo – Kiel ist eine Kabinenbuchung obligatorisch. Es werden nur von Fahrern begleitete Fahrzeuge

befördert. Bei sämtlichem Gepäck muss es sich um persönliche Güter

handeln. Möbel, Ausstellungsmaterial etc. müssen manifestiert werden und

über Color Line Cargo zur Beförderung angemeldet werden.

2.3 Der Beförderungsvertrag kommt mit der Annahme der Anmeldung durch CL zustande, über die CL den Kunden mit der Buchungsbestätigung informiert. Diese wird dem Reisenden direkt per E-Mail oder per Post bzw. durch das Reisebüro zugesandt.

2.4 Beim Kauf einer Reise bei Color Line in Deutschland, Dänemark, Norwegen usw. gilt jeweils der Preis des Fahrplans des entsprechenden Landes.

### 3. Bezahlung

3.1 Nach Vertragsschluss ist der Reisepreis sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig. Wird die Zahlung des Reisepreises vom Reisenden nicht oder nicht rechtzeitig geleistet, so ist CL nach Mahnung und angemessener Fristsetzung zur Zahlung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Beförderung zu verweigern.

3.2 Der Kunde kann die Beförderung per Überweisung, per SEPA-Lastschriftverfahren oder Kreditkarte bezahlen.

3.2.1 Bei Zahlungen über das EPA-Basislastschriftverfahren gilt als Vorabinformation des Kunden («Pre-Notification») gilt im Zweifel die Buchungsbestätigung als Vertragsdokument. Zwischen CL und dem Kunden wird eine Frist von einem Tag für die Vorabinformation vereinbart. Der Kunde hat für die entsprechende Deckung der Kontobelastung zu sorgen. Kommt es zu einer Rückbelastung aus Gründen, die der Reisende zu vertreten hat, und wird eine Zahlung nicht rechtzeitig eingelöst, so gerät der Reisende in Verzug und CL ist berechtigt, einen entstandenen Schaden als Verzugsschaden in Rechnung zu stellen.

3.2.2 Wählt der Kunde die Zahlung durch Kreditkarte, so erteilt er bei Anmeldung zur Reise die Belastungsermächtigung für sein Kreditkartenkonto.

Selbst, wenn CL bei Wahl des Kunden dieser Zahlungsart in der Buchungsbestätigung den Status «bezahlt» angegeben hat, so gilt eine Zahlung des Kunden so lange als vorläufig entrichtet, bis festgestellt wird, dass der von

CL vom Kreditkartenkonto des Kunden eingezogene Betrag nicht ganz oder teilweise rückbelastet oder seine Rückzahlung auf sonstige Weise geltend gemacht wird. Kommt es zu einer Rückbelastung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, und wird eine Zahlung nicht rechtzeitig eingelöst, so gerät der Kunde in Verzug und CL ist berechtigt, einen entstandenen Schaden als Verzugsschaden in Rechnung zu stellen.

#### 4. Leistungsänderungen nach Vertragsschluss

Nach Vertragsschluss notwendig werdende Änderungen wesentlicher Reiseleistungen (z. B. Abfahrts- und Ankunftszeiten, Änderung Reiseroute),

die von CL nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, behält sich

CL ausdrücklich vor, wenn die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Die im Fahrplan

genannten Abfahrts- und Ankunftszeiten können sich aus wetterbedingten

Gründen verschieben und CL behält sich auch hierfür die Leistungsänderung vor.

#### 5. Preisänderungen vor und nach Vertragsschluss

5.1 CL behält sich ausdrücklich vor, vor Vertragsschluss eine Änderung des Reisepreises aufgrund einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung des (Internet-)Kataloges zu erklären. Der Passagier wird vor der Buchung auf die erklärten Änderungen rechtzeitig hingewiesen.

5.2 CL behält sich vor, den vereinbarten Reisepreis nach Abschluss des Reisevertrages

im Fall der tatsächlich nachträglich eingetretenen und bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbaren Erhöhung der Beförderungskosten oder Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person auf den Reisepreis auswirkt, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseantritt mehr als vier Monate liegen. Von einer solchen Preisänderung wird der Passagier unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Eine Preiserhöhung, die ab dem 20. Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt wird, ist unwirksam.

5.3 Bei einer Preiserhöhung um mehr als 5 % des Reisepreises oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Passagier berechtigt, kostenfrei vom Beförderungsvertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise zu verlangen, wenn CL in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Passagier hat diese Rechte unverzüglich nach Zugang der Erklärung durch CL über die Preiserhöhung bzw. die Änderung der Reiseleistung gegenüber CL geltend zu machen.

## 6. Rücktritt durch den Reisenden

6.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten.

Im Interesse des Reisenden (Beweissicherung) und zur Vermeidung von Missverständnissen sollte der Rücktritt schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird an dem Tag wirksam, an dem sie bei CL eingeht.

6.2 Tritt der Kunde vom Beförderungsvertrag zurück aus Gründen, die nicht von CL zu vertreten sind und nicht aus höherer Gewalt resultieren, ist

CL berechtigt, eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen zu verlangen.

Es gelten die folgenden Bedingungen:

#### 6.2.1 Economy Tarif

Die Entschädigung für CL entspricht dem Reisepreis zum Economy Tarif und dieser wird komplett einbehalten.

#### 6.2.2 Flex Tarif

Bis 24 Stunden vor Abreise fällt keine Entschädigung an. Der Reisepreis wird voll erstattet. Ab 24 Stunden vor Abreise ist eine Entschädigung in

Höhe des Reisepreises fällig. Es steht dem Kunden stets frei, den Nachweis zu führen, dass CL ein Schaden überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe als der genannten Pauschalen entstanden ist.

#### 6.3 CL behält sich vor, anstelle der in Ziffer 6.2 genannten Pauschalen eine

höhere, konkret berechnete Entschädigung zu fordern und wird in diesem

Fall die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten

Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret beziffern und belegen

.

#### 6.4 Wir empfehlen allen Kunden den Abschluss einer Reiseversicherung.

### 7. Umbuchung

#### 7.1 Als Umbuchungen gelten Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des

Reisezieles, des Ortes des Reiseantrittes oder der Beförderungsart. Ein

rechtlicher Anspruch des Kunden auf Umbuchungen besteht nicht.

7.2 Werden auf Wunsch des Kunden dennoch, soweit durchführbar, Umbuchungen vorgenommen, so kann CL ein Umbuchungsentgelt als Entschädigung wie folgt verlangen:

### 7.2.1 Economy Tarif

Zusätzlich zu einem eventuell höheren Reisepreis fällt eine Entschädigung

von pauschal € 90,- auf der Strecke Kiel-Oslo-Kiel bzw. € 75,- auf den Strecken Dänemark-Norwegen pro Bearbeitung an. Diese ist sofort zur Zahlung fällig.

### 7.2.2 Flex Tarif

Umbuchungen sind jederzeit ohne Anfall einer Entschädigung möglich.

Die Kostendifferenz zu einem höheren Reisepreis ist vom Kunden sofort

zu zahlen. Bei allen Entschädigungen ist es dem Kunden unbenommen, nachzuweisen, dass CL ein Schaden überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe als der jeweiligen Pauschalen entstanden ist.

7.2.3. Ein Economy Tarif kann nicht auf einen Flex Tarif umgebucht werden.

## 8. Ersatzteilnehmer

Der Kunde kann bis zum Reisebeginn verlangen, dass statt seiner eine

Ersatzperson in die Rechte und Pflichten aus dem Beförderungsvertrag

eintritt, die er CL rechtzeitig zuvor anzuzeigen hat. CL kann dem Eintritt

dieser Person widersprechen, wenn sie den besonderen Reiseanforderungen

nicht genügt oder ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder

behördliche Anordnungen entgegenstehen. Die in den Vertrag eintretende

Ersatzperson und der ursprüngliche Kunde haften gegenüber CL als Gesamtschuldner für den Reisepreis und sämtliche durch den Eintritt des Dritten entstehende Mehrkosten. Für diese Mehrkosten kann CL pauschaliert

€ 30,00 verlangen. Dem ursprünglichen Kunden und der Ersatzperson bleibt

es unbenommen, nachzuweisen, dass CL ein Schaden überhaupt nicht oder

nur in wesentlich niedrigerer Höhe als der Pauschalen entstanden ist.

## 9. Reisegepäck und Fracht, Gefahrgut

Pro Passagier können bis zu 50 kg Gepäck oder ½ Kubikmeter zusätzlich zu evtl. im Fahrzeug aufbewahrtem Reisegepäck mitgeführt werden. Möbel, Kisten, übergroße Koffer usw. werden als Fracht behandelt. Für diese ist der entsprechende Frachttarif zu zahlen.

Gefahrgut, wie etwa entflammare, ätzende oder radioaktive gefährliche Stoffe dürfen grundsätzlich nur mit Erlaubnis von CL befördert werden.

Bei Zuwiderhandlung haftet der Passagier für einen etwa entstandenen Schaden.

#### 10. Wohnmobile

Die Gaszufuhr in einem Wohnmobil muss während der Überfahrt unbedingt abgestellt sein. Der korrekte Zustand wird bei der Einschiffung kontrolliert.

#### 11. Waffen

Die Mitnahme / Beförderung von Waffen aller Art ist an Bord verboten. Eine Ausnahmegenehmigung für z. B. Jagd-Waffen ist bei der Reederei bei Buchung zu beantragen.

#### 12. Sicherheitskontrollen

Aus Sicherheitsgründen muss eine evtl. Durchsuchung / Kontrolle von Personen, Gepäck und Fahrzeugen vor der Einschiffung zugelassen werden.

Wird diese abgelehnt, hat die Reederei das Recht, die Beförderung ohne Rückzahlung des Passagepreises zu verweigern.

#### 13. Transport von lebenden Tieren

Lebende Tiere können nur nach vorheriger spezieller Vereinbarung mitgenommen werden. Der Transport von Hunden und Katzen geschieht auf

eigene Verantwortung des Kunden, im Fahrzeug oder im Käfig auf dem Autodeck. Pro Tier und Strecke fällt ein Entgelt an. Bitte beachten Sie, dass

in Norwegen strikte Vorschriften für die Mitnahme von lebenden Tieren

bestehen. Nähere Informationen erteilen norwegische Konsulate oder Botschaften im Ausland. Das Tier darf nicht außerhalb des Autodecks, z. B. in

die Kabine oder in öffentliche Bereiche des Schiffes, mitgenommen werden.

Weitere Informationen zu Impfungen, Identifikation etc.: Norwegisches

Konsulat, deutsche Botschaften im Ausland oder unter [www.mattilsynet.no](http://www.mattilsynet.no).

14. Haftung und Haftungsbeschränkung von CL als Beförderer, Ersatzleistung im Falle von Schäden an einer Person / einer Sache

14.1 Die Haftung von CL als Reederei für sämtliche Schadensersatzansprüche

bei Schifffahrtsereignissen im Fall des Todes oder der Körperverletzung

von Passagieren sowie des Verlusts oder der Beschädigung von

Gepäck und Selbstbehalte ist stets auf die Bestimmungen des Athener

Übereinkommens von 2002 (AÜ) in seiner jeweils geltenden Fassung nebst

zugehörigen Protokollen beschränkt (derzeit Regelung des Art. 3, Art. 5,

Art. 7 und Art. 8 AÜ). Der gem. Art. 8 Abs. 4 AÜ erlaubte Abzug findet Anwendung. Ein Mitverschulden des Passagiers ist stets zu berücksichtigen.

Außerhalb des Anwendungsbereichs des AÜ haftet CL nach den Vorschriften

des norwegischen Seegesetzes und die sonstigen norwegischen Schadensersatzbestimmungen. Der Beförderer haftet danach nicht, falls ihm

kein Verschulden am Schaden vorgeworfen werden kann. Im Übrigen ist

besonders auf die Vorschriften zur Haftungsbegrenzung hinzuweisen sowie

auf die Selbstbeteiligung des Fahrgastes.

14.2 Color Line haftet nicht für Ereignisse, die eintreten, ehe der Fahrgast

das Schiff betreten hat oder nachdem er es verlassen hat. Entsprechendes

gilt für das Handreisegepäck im Gewahrsam des Fahrgastes. Color Line haftet

nicht für lebende Tiere, die als Reisegepäck befördert werden. Der Beförderer

haftet nicht für Schäden, die während des Transports auf Schiffen

entstehen, der von einem anderen Frachtführer ausgeführt wird. Der Passagier



muss nach norwegischen Schadensersatzregeln für einen Schaden aufkommen, der vom Passagier selbst oder jemanden verursacht wurde, für den er verantwortlich ist.

14.3 Eine gemeinsame Havarie wird in Oslo nach Maßgabe der York-Antwerp Regeln von 1994, mit späteren Änderungen, geregelt.

14.4 CL haftet als Beförderer nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Bargeld, begebaren Wertpapieren oder anderen Wertgegenständen wie Gold, Silber, Schmuck, Kunstobjekten, Elektronik oder ähnlichen Gegenständen, außer diese wurden bei dem Beförderer zur sicheren Aufbewahrung übergeben (in diesem Fall ist die Haftung nach Art. 8 Abs. 2 AÜ beschränkt). Bitte beachten Sie, dass die Aufbewahrung in öffentlichen Schließfächern nicht als „Übergabe an Color Line zur sicheren Aufbewahrung“ angesehen wird.

## 15. Beförderung von Kindern und Jugendlichen

### 15.1 Alleinreisende Kinder und Jugendliche

Die Beförderung von alleinreisenden Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist ausgeschlossen. Sie dürfen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten / gesetzlichen Vertreters reisen.

### 15.2 Kinder unter 18 Jahren

Seit dem 26. Juni 2012 sind Kindeinträge im Reisepass der Eltern ungültig und berechtigen das Kind nicht mehr zum Grenzübertritt. Somit müssen seit diesem Tag alle Kinder (ab Geburt) bei Reisen ins Ausland über ein eigenes Reisedokument verfügen. Als Reisedokumente für Kinder stehen Kinderreisepässe, Reisepässe und Personalausweise zur Verfügung.

WICHTIG: Falls ein Kind nicht mit seinen Erziehungsberechtigten reist, muss in jedem Fall eine Einverständniserklärung der / des gesetzlichen Vertreter/s (Erziehungsberechtigten) mit Ausweiskopie des Vertreters mitgeführt werden.

## 16. Einschiffung

Der Reisende hat selbst sicherzustellen, dass er sich und sein Fahrzeug bis zu der auf der Buchungsbestätigung angegebenen Zeit am Terminal pünktlich zum Check-In einfindet.

KIEL – OSLO: Fahrgäste, die mit eigenem Fahrzeug anreisen, sollten dieses bis spätestens 120 Minuten vor Abfahrt bereitstellen. Passagiere ohne Pkw sollten sich spätestens 60 Minuten vor Abfahrt einfinden.

DÄNEMARK – NORWEGEN: Gäste mit und ohne Fahrzeug sollten sich spätestens 60 Minuten vor Abfahrt einfinden. Der einzelne Kraftfahrer ist dafür verantwortlich, dass sein Fahrzeug auf dem angewiesenen Platz abgestellt und mit angezogener Handbremse im niedrigsten Gang gesichert und ordnungsgemäß abgeschlossen ist.

## 17. Reisepapiere

Alle Reisenden müssen im Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sein, der auf Verlangen vorgelegt werden muss. Alle Fahrzeuge benötigen ein Nationalitätskennzeichen. Reisende mit Pkw benötigen eine grüne Versicherungskarte sowie die Zulassung. Dem Fahrzeugbenutzer wird empfohlen, sich vor der Abreise mit seiner Versicherungsgesellschaft in Verbindung zu setzen, um neueste Bestimmungen für das Fahrzeug bei Auslandsreisen zu erfragen.

## 18. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten, die der Kunde CL zur Verfügung stellt, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit es für die Begründung,

Durchführung oder Beendigung des Reisevertrages mit dem Reisenden und

für die Reisendenbetreuung erforderlich ist. CL hält bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die Bestimmungen des

Bundesdatenschutzgesetzes ein. Der Kunde kann jederzeit seine gespeicherten Daten abrufen, über sie Auskunft verlangen, und sie ändern oder löschen lassen. Mit einer Nachricht an [servicecenter@colorline.de](mailto:servicecenter@colorline.de) kann der Kunde auch der Nutzung oder Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung widersprechen. Eine Weitergabe seiner Daten an unberechtigte Dritte erfolgt nicht.

#### 19. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

Der Beförderungsvertrag unterliegt deutschem Recht. Rechtsstreitigkeiten

in Verbindung mit diesem Beförderungsvertrag in Hinsicht auf die

Beförderung von Passagieren und Gepäck können nach Art. 17 AÜ nach

Wahl des Passagiers von einem Gericht entschieden werden a) am Gericht

des Ortes, an dem der Beklagte seinen Wohnsitz oder seine Hauptgeschäftsstelle hat, b) am Gericht des Abfahrtsortes oder Bestimmungsortes, auf den sich die Vereinbarung bezieht, c) bei Kaufleuten ist Gerichtsstand für beide Vertragspartner Kiel.

#### 20. Beförderer

Color Line AS, Color Line Terminalen, Hjortnes, N-0250 Oslo,

vertreten durch die deutsche Color Line GmbH, Norwegenkai,

D-24143 Kiel, Geschäftsführer: Henrik Renneberg

E-Mail: [servicecenter@colorline.de](mailto:servicecenter@colorline.de), Internet: [www.colorline.de](http://www.colorline.de)

## Anlage

Information gemäß Verordnung (EG) Nr. 392/2009 – Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See

Zusammenfassung der Bestimmungen über die Rechte von Reisenden bei Unfällen auf See (1)

Die Verordnung (EG) Nr. 392/2009 über die Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See findet ab dem 31. Dezember 2012 in den Ländern der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums<sup>2</sup> Anwendung. Sie umfasst einige Bestimmungen des Athener Übereinkommens von 1974 über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See (in seiner durch das Protokoll von 2002 geänderten Fassung).

Die Verordnung gilt für alle Beförderer, die internationale Beförderungen durchführen, einschließlich Beförderungen zwischen EU-Mitgliedstaaten und bestimmter Arten inländischer Beförderungen, sofern

- das Schiff die Flagge eines Mitgliedstaats führt oder in einem Mitgliedstaat registriert ist, oder
- der Beförderungsvertrag in einem Mitgliedstaat geschlossen wurde, oder
- Abgangs- und / oder Bestimmungsort nach dem Beförderungsvertrag in einem Mitgliedstaat liegen.

Sie regelt die Haftung des Beförderers für Reisende, ihr Gepäck und ihre Fahrzeuge sowie für Mobilitätshilfen bei Unfällen.

Diese Verordnung berührt nicht das Recht der Beförderer, ihre Unfallhaftung entsprechend dem Übereinkommen von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen in der jeweils geltenden, durch das Protokoll von 1996 geänderten Fassung zu beschränken.

Unter dem Begriff Unfall im Sinne dieser Verordnung sind sowohl „Schifffahrtsereignisse“ (3) als auch andere während der Beförderung eintretende Ereignisse zu verstehen.

## RECHTE DER REISENDEN

Anspruch auf Entschädigung bei Tod oder Körperverletzung

Schifffahrtsereignis: der Reisende hat in jedem Fall Anspruch auf Entschädigung durch den Beförderer oder den Versicherer des Beförderers bis zu einer Höhe von 250 000 SZR<sup>4</sup>, außer bei Umständen, die außerhalb der Kontrolle des Beförderers liegen (d.h. Kriegshandlung, Naturkatastrophe, Handlung eines Dritten). Maximal kann Schadensersatz in Höhe von 400 000 SZR gewährt werden, sofern nicht der Beförderer nachweist, dass das Ergebnis ohne sein Verschulden eingetreten ist.

Anderes Ereignis als Schifffahrtsereignis: Der Reisende hat Anspruch auf Entschädigung durch den Beförderer oder den Versicherer des Beförderers bis zu einer Höhe von 400 000 SZR, wenn er nachweist, dass das Ereignis auf ein Verschulden des Beförderers zurückzuführen ist.

Anspruch auf Schadensersatz für Verlust oder Beschädigung von Kabinengepäck

Schifffahrtsereignis: Der Reisende hat Anspruch auf Entschädigung durch den Beförderer bis zu einer Höhe von 2 250 SZR, sofern nicht der Beförderer nachweist, dass das Ereignis ohne sein Verschulden eingetreten ist.

Anderes Ereignis als Schifffahrtsereignis: Der Reisende hat Anspruch auf Entschädigung / Schadensersatz durch den Beförderer bis zu einer Höhe von 2 250 SZR, wenn er nachweist, dass das Ereignis auf ein Verschulden des Beförderers zurückzuführen ist.

Anspruch auf Schadensersatz für Verlust oder Beschädigung von anderem Gepäck als Kabinengepäck

Der Reisende hat Anspruch auf Entschädigung durch den Beförderer bis zu einer Höhe von 12 700 SZR (Fahrzeuge, einschließlich des in oder auf dem Fahrzeug beförderten Gepäcks) oder 3 375 SZR (anderes Gepäck), sofern nicht der Beförderer nachweist, dass das Ereignis ohne sein Verschulden eingetreten ist.

Anspruch auf Schadensersatz für Verlust oder Beschädigung von Wertsachen

Der Reisende hat nur dann Anspruch auf Entschädigung durch den Beförderer bis zu einer Höhe von 3 375 SZR für Verlust oder Beschädigung von Geld, begebaren Wertpapieren, Gold, Silber, Juwelen, Schmuck und Kunstgegenständen, wenn diese bei dem Beförderer zur sicheren Aufbewahrung hinterlegt worden sind.

Anspruch eines Reisenden mit eingeschränkter Mobilität auf Schadensersatz

für Verlust oder Beschädigung von Mobilitätshilfen oder anderer Spezialausrüstung

Schifffahrtsereignis: Der Reisende hat Anspruch auf Entschädigung durch

den Beförderer entsprechend dem Wiederbeschaffungswert oder den Reparaturkosten der betreffenden Ausrüstungen, sofern nicht der Beförderer nachweist, dass das Ereignis ohne sein Verschulden eingetreten ist.

Anderes Ereignis als Schifffahrtsereignis: Der Reisende hat Anspruch auf

Entschädigung durch den Beförderer entsprechend dem Wiederbeschaffungswert oder den Reparaturkosten der betreffenden Ausrüstungen, wenn er nachweist, dass das Ereignis auf ein Verschulden des Beförderers zurückzuführen ist.

Anspruch auf Vorschusszahlung bei einem Schifffahrtsereignis

Bei Tod oder Körperverletzung eines Reisenden hat dieser oder ein anderer Schadensersatzberechtigter Anspruch auf eine Vorschusszahlung zur Deckung der unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse. Die Vorschusszahlung wird auf der Grundlage des erlittenen Schadens berechnet, erfolgt innerhalb von 15 Tagen und beträgt im Todesfall mindestens € 21.000.

## VERFAHREN & SONSTIGES

Schriftliche Anzeige

Bei Beschädigung von Kabinengepäck oder anderem Gepäck muss der Reisende dem Beförderer den Schaden fristgerecht<sup>5</sup> schriftlich anzeigen. Kommt der Reisende dieser Anforderung nicht nach, verliert er seine Schadensersatzansprüche.

Fristen für die Geltendmachung von Fahrgastrechten

Im Allgemeinen müssen alle Ansprüche auf Schadensersatz innerhalb von zwei Jahren beim zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Der Beginn dieser Verjährungsfrist kann je nach Art des Verlustes unterschiedlich sein.

Haftungsausschlüsse

Die Haftung des Beförderers kann beschränkt werden, wenn er nachweisen kann, dass der Tod oder die Körperverletzung eines Reisenden oder der Verlust oder die Beschädigung seines Gepäcks durch Verschulden des Reisenden selbst verursacht oder mitverursacht wurde.

Die Beschränkungen der verschiedenen Schadensersatzbeträge gelten nicht, wenn nachgewiesen wird, dass der Schaden auf eine Handlung des

Beförderers oder eines Bediensteten oder Beauftragten des Beförderers oder des ausführenden Beförderers zurückzuführen ist, die entweder in der Absicht, einen solchen Schaden herbeizuführen, oder in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

#### Fussnoten

(1) Zusammenfassung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 392/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See (Abl. L 131 vom 28.5.2009, S.24).

(2) Die Verordnung findet nach dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 17/2011 (Abl. L 171 vom 30.06.2011, S. 15) in den EWR-Ländern Anwendung, nachdem alle einschlägigen Mitteilungen der betroffenen EWR-Länder vorliegen.

(3) „Schiffahrtseignisse“ im Sinne dieser Verordnung umfassen: Schiffbruch, Kentern, Zusammenstoß oder Strandung des Schiffes, Explosion oder Feuer im Schiff oder einen Mangel des Schiffes. Alle anderen während der Beförderung eintretenden Ereignisse gelten für die Zwecke dieser Zusammenfassung

als „andere Ereignisse“.

(4) Verlust oder Beschädigung infolge eines Unfalls werden auf der Grundlage von „Rechnungseinheiten“ berechnet; dies sind „Sonderziehungsrechte“ (SZR) für die Mitgliedstaaten des Internationalen Währungsfonds (dazu gehören alle Mitgliedstaaten der EU). Informationen und Umrechnungskurse für SZR

finden sich auf folgender Website: <http://www.imf.org/external/np/exr/facts/sdr.htm>. Am 26. November 2012 entsprach 1 SZR = 1,18 EUR.

(5) Bei äußerlich erkennbarer Beschädigung von Kabinengepäck muss die Anzeige vor oder zu dem Zeitpunkt der Ausschiffung des Reisenden erfolgen, bei anderem Gepäck vor oder zu dem Zeitpunkt, zu dem es wieder ausgehändigt wird. Bei äußerlich nicht erkennbarer Beschädigung oder Verlust des Gepäcks ist dies innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Tag der Ausschiffung oder Aushändigung (oder – bei Verlust – nach dem Zeitpunkt, zu dem die Aushändigung planmäßig hätte erfolgen sollen) schriftlich anzuzeigen.